

## **Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Allstedt**

### **über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Nutzung von Straßen, Grünanlagen, Einrichtungen und Gewässer, Verkehrsbehinderungen und – gefährdungen, ruhestörenden Lärm, öffentliche Musikveranstaltungen, den Umgang mit Tieren, beim Betreten von Eisflächen, offene Feuer im Freien sowie mangelhafte Hausnummerierung**

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 15.07.2014 (GVBl. LSA S. 380) hat der Stadtrat der Stadt Allstedt in seiner Sitzung vom 02.02.2015 für das Gebiet der Stadt Allstedt folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

#### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung sind

a.) Straßen:

alle Straßen, Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Wege, Plätze, sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden auch wenn sie im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

b.) Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straßen gem. § 1 a), die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;

c.) Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen gem. § 1 a), die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen lang führenden befestigten Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge;

d.) Fahrzeuge:

Kraftfahrzeuge und deren Anhänger, selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Fahrräder;

e.) Gewässer:

Gewässer sind alle im Stadtgebiet gelegenen natürlichen und künstlichen oberirdischen Fließ- und Stillgewässer. Keine Gewässer im Sinne dieser Vorschrift sind öffentliche Freibäder und privaten Schwimmbecken oder –teiche.

f.) Eisflächen:

Eisflächen sind die witterungsbedingt ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen der Gewässer.

g.) Grünanlage: Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze.

h.) Lagern/dauerhaft verweilen:

Einrichtung eines Rast- und Ruheplatzes einer Person oder eine nicht lediglich kurzfristige Unterbrechung der Fortbewegung.

i.) Betteln:

ein Verhalten, durch das eine andere Person zur Übergabe eines Objektes (insbesondere Geld oder Nahrungsmittel) bewegt werden soll.

j.) Einrichtungen:

Einrichtungen sind auf, über oder unmittelbar neben bzw. unter Straßen gem. § 1 a) befindliche Energieversorgungseinrichtungen, Lichtmasten, Geländer, Denkmäler, Bäume, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Stadtmöbel Toiletteneinrichtungen, Wartehäuschen, Briefkästen, Lärmschutzanlagen, oder sonstige oberirdische Anlagen (z.B. Brückentragwerke, Zäune).

## **§ 2**

### **Schutz von Straßen, Grünanlagen, Einrichtungen und Gewässern**

(1) Es ist untersagt:

- a.) auf Straßen zu kampieren oder zu übernachten,
- b.) unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zum Zwecke des Konsums von Alkohol auf Straßen oder in Grünanlagen zu lagern oder dauerhaft zu verweilen, wenn durch alkoholbedingte Ausfall- oder Folgeerscheinungen Dritte beeinträchtigt werden. Dies ist insbesondere der Fall bei: Aggressivem Verhalten (Anpöbeln oder Beschimpfen unbeteiligter Personen), Behinderung des Fahrzeug- oder Fußgängerverkehrs, Verunreinigungen durch weggeworfene Gegenstände, öffentlichen Notdurftverrichtungen außerhalb von Toiletteneinrichtungen oder ruhestörendem Lärm gemäß § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz,
- c.) auf Straßen, in Grünanlagen oder an öffentlich zugänglichen Gebäude die Notdurft zu verrichten,
- d.) auf Straßen oder in Grünanlagen
  - in aggressiver, aufdringlicher, bedrängender oder behindernder Form (insbesondere durch Nachlaufen, In-den-Weg-stellen) oder - mit Kindern zu betteln,
- e.) öffentliche Brunnen oder ähnliche Wasserbecken zum Baden oder Waschen zu benutzen, oder zu verschmutzen,
- f.) Hydranten oder sonstige Wasserversorgungs-/entsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungseinrichtungen zu verstellen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.

(2) Es ist untersagt:

- a.) Fahrzeuge auf Straßen unter Verwendung von Zusatzmitteln so zu reinigen, dass ölhaltige oder sonstige umweltgefährdende Stoffe auf den Untergrund gelangen. Ebenso sind Unterboden- und Motorwäschen untersagt.
- b.) in unmittelbarer Nähe von Gewässern Fahrzeuge zu reinigen oder zu waschen.
- c.) Fahrzeuge auf Straßen oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reparieren. Ausgenommen sind kleine Reparaturen, die durch unvorhersehbare Betriebsschäden notwendig werden.

(3) Das Besteigen oder Erklettern von Einrichtungen bedarf der Genehmigung. In festgelegten Bereichen genügt die vorherige Anzeige. § 11 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Aufenthalt in öffentlichen Toiletteneinrichtungen ist nur zum Zwecke der Notdurft gestattet.

## **§ 3**

### **Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen**

(1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäudeteilen, die unmittelbar an Straßen liegen, sind von den verantwortlichen Personen i.S.d. SOG LSA unverzüglich zu entfernen bzw. es sind Sicherungsmaßnahmen insbesondere durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen vorzunehmen, wenn Personen oder Sachen gefährdet werden können.

(2) Soweit die Straßenreinigungssatzung keine Anwendung findet, sind Gehwege, Wege und Plätze im Sinne von § 1 a dieser Verordnung in einer Mindestbreite von 1,25 m derart und so rechtzeitig von Schnee im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu beräumen oder bei Winterglätte zu bestreuen, wie es die Witterung und allgemeine Gefahrenlage für den Pflichten zumutbar erscheinen lässt.

(3) Anpflanzungen (Grünwuchs) sind so zu beschneiden, dass der Luftraum über den Straßen nicht eingeengt und/oder die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen/-einrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Die Wirkung der Straßenbeleuchtung muss gewährleistet bleiben. Über Gehwegen muss ein Raum von mind. 2,50 m Höhe, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 m Höhe freigehalten werden. Handelt es sich um eine gewidmete Straße, gehen die Vorschriften des Straßenrechtes dieser Verordnung vor.

(4) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände und Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr teilnehmenden Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur ab einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(5) Kellerschächte und Luken, die in Straßen hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht. In diesem Fall sind sie abzusperrten oder so zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

#### **§ 4 Ruhestörender Lärm**

(1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen (insbesondere der Geräte- und MaschinenlärmschutzVO) und die Regelungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) keine Anwendung finden, sind die folgenden Ruhezeiten zu beachten:

a.) Sonntagsruhe:

Sonn- und Feiertage ganztags

b.) an den anderen Tagen:

für die Zeit von 20.00 – .06.00 Uhr

(2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören.

Zu den Störungen zählen insbesondere:

a.) Haus- und Gartenarbeiten mit motorbetriebenen Geräten

b.) Hämmern, Holzhacken,

c.) das Ausklopfen von Polstermöbeln und Matratzen auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(3) Das Verbot nach Absatz 2 gilt nicht:

a.) für Arbeiten, die der Verhütung oder der Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,

b.) für Arbeiten landwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe und von Behörden, wenn die Arbeiten üblich sind.

(4) Innerhalb der Sonntagsruhe und Nachtruhe dürfen Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben, abgespielt oder gespielt werden, dass Nachbarn oder andere unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(5) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.

(6) Der Gebrauch von Werks sirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probebetrieb.

## **§ 5**

### **Anzeigepflicht für Veranstaltungen**

Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen durchführen will, hat dies der Stadt Allstedt mindestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen. In der Anzeige sind der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit sowie die Zahl der erwarteten Gäste anzugeben. Die zuständige Behörde ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen anzufordern, die für die Beurteilung nicht baurechtlich genehmigter Nutzungen in baulichen Anlagen notwendig sind. Gleiches gilt für Open-Air-Veranstaltungen.

Zu den in Satz 1 genannten Veranstaltungen gehören auch öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese Gaststätten nicht in die Betriebsart „Diskothek“ oder „Gaststätte mit regelmäßigen Tanzveranstaltungen“ konzessioniert sind. Weitergehende Bestimmungen des Feld- und Forstordnungsgesetzes bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Tierhaltung**

(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 4 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören.

(2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder beißt.

(3) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen Verwaltungs- oder Polizeivollzugsbeamten vorzuweisen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.

(4) Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten.

(5) Das Füttern wildlebender Enten, Tauben, Katzen und jagdbarem Wild im Sinne des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt ist nicht gestattet. Jagd- sowie feld- und forstordnungsrechtliche Bestimmungen bleiben davon unberührt.

## **§ 7**

### **Eisflächen**

(1) Es ist verboten:

1. Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
2. Eisflächen durch Sand, Asche und Abfall zu verunreinigen,
3. Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 gilt nicht für Personen, welche berechtigt Maßnahmen der Fischereiausübung oder der Fischhege durchführen. Die Durchführung der Maßnahmen nach Satz 1 erfolgt auf eigene Gefahr, zivilrechtliche Betretungs- oder Benutzungsverbote bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Lager- oder anderen offenen Feuern sowie das Flämmen sind verboten.
- (2) Genehmigte Feuer sind ständig zu bewachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- (3) Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Hausnummerierung**

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Allstedt festgesetzten Nummer zu versehen. Dies gilt auch bei einer notwendig gewordenen Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Zahlen mit einer Mindesthöhe von 10 cm zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden.
- (3) Die Hausnummer soll von der Fahrbahnmittlinie der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, lesbar sein.
- (4) Die Hausnummern sind wie folgt ab einer Mindesthöhe von 1,5 m über Geländeoberkante anzubringen:
  - a.) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
  - b.) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
  - c.) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt,
  - d.) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen,
  - e.) wenn das Grundstück mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie liegt, neben dem Zugang bzw. der Zufahrt.
- (5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Allstedt unterschiedliche Hausnummern bestimmt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der öffentlichen Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der Hausnummern an der Einmündung des Weges in die öffentliche Straße anzubringen.
- (6) Absatz 5 gilt entsprechend für Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte, auf deren Grundstücke sich mehrere mit unterschiedlichen Hausnummern bezeichnete Gebäude befinden, die nur über einen gemeinsamen Zuweg von der öffentlichen Straße aus zu erreichen sind.
- (7) Wenn von der Stadt Allstedt eine neue Hausnummer festgelegt wird, muss die alte Hausnummer für eine Übergangszeit von 1 Jahr zusätzlich angebracht bleiben. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch lesbar ist.

## **§ 10**

### **Ausnahmen**

Die Stadt Allstedt kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- Nr. 1.) § 2 Abs. 1a auf Straßen kampiert oder übernachtet,
  - Nr. 2.) § 2 Abs. 1b auf Straßen oder in Grünanlagen Alkohol konsumiert und durch alkoholbedingte Ausfall- oder Folgeerscheinungen Dritte beeinträchtigt.
  - Nr. 3.) § 2 Abs. 1c auf Straßen oder in Grünanlagen die Notdurft verrichtet,
  - Nr. 4.) § 2 Abs. 1d auf Straßen oder in Grünanlagen bettelt,
  - Nr. 5.) § 2 Abs. 1e öffentliche Brunnen oder ähnliche Wasserbecken zum Baden oder Waschen benutzt,
  - Nr. 6.) § 2 Abs. 1f Hydranten oder sonstige Wasserversorgungs-/entsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungseinrichtungen verstellt oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit sonst wie beeinträchtigt,
  - Nr. 7.) § 2 Abs. 2a Satz 1 Fahrzeuge auf Straßen reinigt,
  - Nr. 8.) § 2 Abs. 2a Satz 2 Unterboden- oder Motorwäschen durchführt,
  - Nr. 9.) § 2 Abs. 2c Fahrzeuge auf Straßen oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern repariert,
  - Nr. 10.) § 2 Abs. 4 Einrichtungen besteigt oder erklettert,
  - Nr. 11.) § 2 Abs. 5 sich in öffentlichen Toiletteneinrichtungen aufhält,
  - Nr. 12.) § 3 Abs. 1 Eiszapfen sowie Schneeüberhänge nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen vornimmt,
  - Nr. 13.) § 3 Abs. 2 Gehwege, Wege und Plätze nicht in einer Mindestbreite von 1,25 m von Schnee beräumt oder bei Winterglätte bestreut,
  - Nr. 14.) § 3 Abs. 3 Anpflanzungen nicht beschneidet,
  - Nr. 15.) § 3 Abs. 4 entlang von Grundstücken Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, anbringt,
  - Nr. 16.) § 3 Abs. 5 Kellerschächte und Luken geöffnet lässt, obwohl dies nicht erforderlich ist oder bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
  - Nr. 17.) § 4 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt, ohne nach Abs. 3 privilegiert zu sein,
  - Nr. 18.) § 4 Abs. 4 Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente betreibt, abspielt oder spielt,
  - Nr. 19.) § 4 Abs. 5 Schallzeichen abgibt oder den Motor geräuschvoll laufen lässt,
  - Nr. 20.) § 4 Abs. 6 Werks sirenen oder andere akustische Signalgeräte betreibt,
  - Nr. 21.) § 5 eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,
  - Nr. 22.) § 6 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird,
  - Nr. 23.) § 6 Abs. 2 nicht verhütet, dass sein Hund außerhalb umfriedeten Besitztums unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder beißt,
  - Nr. 24.) § 6 Abs. 3 Satz 1 nicht verhütet, dass seine Tiere Straßen und Anlagen verunreinigen,
  - Nr. 25.) § 6 Abs. 3 Satz 2 als Führer von Tieren nicht unverzüglich die Verunreinigungen auf Straßen und in Grünanlagen entfernt,
  - Nr. 26.) § 6 Abs. 3 Satz 3 als Führer von Tieren kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport des Kotes mitführt oder das Hilfsmittel nicht auf Verlangen vorweist,
  - Nr. 27.) § 6 Abs. 4 Hunde nicht von Spielplätzen fernhält,
  - Nr. 28.) § 6 Abs. 5 wildlebende Enten, Tauben, Katzen und jagdbares Wild füttert,
  - Nr. 29.) § 7 Abs. 1 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, verunreinigt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt,
  - Nr. 30.) § 8 Abs. 1 Lager- oder andere offene Feuer anlegt oder flämmt,
  - Nr. 31.) § 8 Abs. 2 genehmigte Feuer nicht ständig überwacht,

Nr. 32.) § 9 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,  
Nr. 33.) § 9 Abs. 2-7 die Hausnummer nicht oder nicht entsprechend dieser Verordnung anbringt oder unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

## **§ 12 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

## **§ 13 Geltungsdauer**

Die Verordnung hat 10 Jahre Geltungsdauer.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Allstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung vom 18.01.2005 und deren Änderung vom 09.05.2006 außer Kraft.

Allstedt, den 03.02.2015

Veröffentlicht im Amtsblatt vom 11.03.2015.  
In Kraft getreten am 18.03.20215.